

4/2017



KAMMERMITTEILUNGEN

- Der Dienstleister ist unter Belehrung über die strafrechtlichen Folgen einer Verletzung der Verschwiegenheitspflicht zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- Der Dienstleister ist zu verpflichten, sich nur insoweit Kenntnis von fremden Geheimnissen zu verschaffen, als dies zur Vertragserfüllung erforderlich ist.
- Es ist festzulegen, ob der Dienstleister befugt ist, weitere Personen zur Vertragserfüllung heranzuziehen. Ist dies der Fall, ist dem Dienstleister aufzuerlegen, diese Personen in Textform zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

Es sind aber auch zwei Ausnahmen vorgesehen, die es zu beachten gilt:

- Bei der Inanspruchnahme von Dienstleistungen, die im Ausland erbracht werden (z. B. bei IT-Dienstleistern mit Sitz im Ausland), ist eine Offenbarung ohne Einwilligung des Mandanten nur dann zulässig, wenn der dort bestehende Geheimnisschutz mit dem Schutz im Inland vergleichbar ist, es sei denn, dass der Schutz der Geheimnisse dies im Einzelfall nicht gebietet (§ 62a Abs. 4 StBerG). Da es in der Praxis nur schwer zu beurteilen sein dürfte, ob im Ausland ein vergleichbares Schutzniveau besteht oder der Geheimnisschutz dies erfordert, empfiehlt es sich, bei der Inanspruchnahme von ausländischen Dienstleistern die ausdrückliche Einwilligung des Mandanten einzuholen bzw. mit dem Mandanten einen Verzicht auf diese Anforderung zu vereinbaren.
- Bei der Inanspruchnahme von Dienstleistungen, die unmittelbar einem einzelnen Mandat dienen, bedarf es nach § 62a Abs. 5 StBerG der Einwilligung des Mandanten. Dies betrifft insbesondere den Fall, dass freie Mitarbeiter zur fachlichen Bearbeitung eines konkreten Mandats durch den Steuerberater herangezogen werden.

FINANZVERWALTUNG / STEUERRECHT

71. Neuer Vorsteher beim Finanzamt Rottweil

Am 13.07.2017 fand im Sonnensaal des Kapuziners in Rottweil die offizielle Amtseinführung von Herrn RD Michael Kewes als neuen Leiter des Finanzamts Rottweil statt. Der bisherige Vorsteher, Herr LRD Gerolf Reis, wurde nach fast 40 Jahren Tätigkeit im höheren Dienst der baden-württembergischen Steuerverwaltung in den wohlverdienten Ruhestand verabschiedet. Für die Steuerberaterkammer Südbaden sprach Vizepräsident StB/vBP Prof. Dr. Ulrich Sommer ein Grußwort. Er lobte Herrn LRD Reis als immer fairen und kenntnisreichen Gesprächspartner, mit dem über all die Jahre hinweg, insbesondere auch während seiner Tätigkeit im Finanzamt Tuttingen, eine sehr vertrauensvolle Zusammenarbeit

stattgefunden habe. Zum Dank überreichte Prof. Dr. Sommer Herrn LRD Reis eine Flasche Kammergeist, verbunden mit den allerbesten Wünschen für den „dritten“ Lebensabschnitt.



LRD Gerolf Reis und RD Michael Kewes

Herrn RD Kewes gratulierte Prof. Dr. Sommer ganz herzlich zur Berufung als neuer Vorsteher des Finanzamts Rottweil. Er reichte die Hand zur vertrauensvollen Zusammenarbeit und wies darauf hin, dass in manchen Fällen der kurze Griff zum Telefon sinnvoller und zielführender sei als so manches Schreiben. Damit auch der neue Vorsteher des Finanzamts den guten Geist der Kammer kennenlernt, überreichte Prof. Dr. Sommer auch Herrn Kewes eine Flasche Kammergeist.

72. Neues Mehrwertsteuergesetz ab 2018 in der Schweiz

Auf den 1. Januar 2018 tritt in der Schweiz die Teilrevision des Mehrwertsteuer-Gesetzes (MWSTG) in Kraft. Während viele der vorgenommenen Anpassungen punktuell sind und sich wohl nur auf vereinzelte Steuerpflichtige auswirken werden, gilt das für ausländische Unternehmen nicht. Für diese Unternehmen ergeben sich einige grundsätzliche Änderungen, aufgrund derer damit zu rechnen ist, dass rund 30.000 ausländische Unternehmen neu in der Schweiz mehrwertsteuerpflichtig werden.

Kriterien für die Steuerpflicht in der Schweiz

Bisher wurde die Frage, wer sich in der Schweiz für die Mehrwertsteuer registrieren muss, aus einer rein inländischen schweizerischen Sicht betrachtet. Man schaute sich die in der Schweiz erzielten Umsätze an (genauer: die Umsätze, deren Leistungsort nach den schweizer Mehrwertsteuervorschriften als in der Schweiz belegen gilt – eine Abgrenzung, die in vielen Fällen alles andere als trivial ist). Sofern dieser schweizerische Umsatz unter dem Freibetrag von CHF 100.000 lag, musste sich das auslän-



dische Unternehmen in der Schweiz nicht registrieren. Allfällige Millionen- oder gar Milliardenumsätze in dessen Heimatland oder in anderen Ländern waren nicht von Bedeutung. So gab es bisher nur wenige Fälle, in denen sich ausländische Unternehmen in der Schweiz anmelden mussten – meist hat sich stattdessen der Zoll (Einfuhrumsatzsteuer) oder der Kunde in der Schweiz (Bezugsteuer) um die Mehrwertsteuer gekümmert.

Dies führte einerseits zu gewissen Wettbewerbsverzerrungen, weil beispielsweise ausländische Bauhandwerker aus dem grenznahen Raum noch ein paar schweizer Kunden mitbedienen konnten und, weil sie ihre schweizer Umsätze knapp unter CHF 100.000 hielten, ganz um die Erfüllung mehrwertsteuerlicher Pflichten herumkamen. Andererseits gibt es in der EU seit ein paar Jahren die Entwicklung, verstärkt auch ausländische Unternehmen der Mehrwertsteuerpflicht in der EU zu unterstellen. Als Beispiel sind Internet-Dienstleistungen und Softwaredownloads zu nennen, bei denen sich schweizerische Anbieter schon länger in der EU registrieren und in bis zu 28 Ländern Mehrwertsteuer abrechnen müssen, wenn sie auch Kunden in der EU haben. Es war somit nur eine Frage der Zeit, bis sich die Schweiz dieser Praxis angleichen würde.

Ab dem 01.01.2018 richtet sich die Frage, ob in der Schweiz Mehrwertsteuerpflicht entsteht, nach dem weltweit erzielten steuerpflichtigen Umsatz: Wer also weltweit über der Umsatzgrenze von CHF 100.000 liegt, ist grundsätzlich in der Schweiz mehrwertsteuerpflichtig und muss sich schon beim ersten Franken schweizer Umsatz in der Schweiz registrieren und die Mehrwertsteuer abrechnen. Das ist eine völlige Kehrtwende von der alten Praxis.

Welche ausländischen Unternehmen sind wie betroffen?
Im Folgenden wird für ein einige typische Fälle aufgezeigt, was sich ab 2018 ändern wird. Letztlich muss eine Beurteilung aber natürlich im Einzelfall vorgenommen werden.

Bauunternehmen und Bauhandwerker

Bisher bestand nur dann eine Registrierungspflicht, wenn ein Bauunternehmen mehr als CHF 100.000 Umsatz mit schweizerischen Aufträgen erzielt hat, was sich im Bereich der kleineren und mittleren Unternehmen (KMU) durchaus vermeiden ließ. Unter dieser Grenze war zu unterscheiden, ob Material aus dem Ausland mitgebracht wurde oder nicht:

Im ersten Fall musste der Wert des Materials plus der erbrachten Dienstleistungen (die die Schweiz als Teil der Lieferung versteht) beim Zoll deklariert werden. Im zweiten Fall schuldete der Empfänger die sogenannte Bezugsteuer, wobei Privatpersonen erst ab CHF 10.000 Bezügen pro Jahr überhaupt die Mehrwertsteuer abrechnen mussten. Beides funktionierte in der Praxis mehr schlecht als recht, so dass wohl viele solcher Leistungen unversteuert blieben.

Neu besteht für alle Bauunternehmen mit mehr als CHF 100.000 Jahresumsatz (weltweit) eine Registrierungspflicht in der Schweiz ab dem ersten Franken Umsatz. Im Gegenzug kann das benötigte Material in eigenem Namen importiert werden, so dass das ausländische Bauunternehmen die am Zoll bezahlte Einfuhrumsatzsteuer gleich selber wieder zurückfordern kann und sein Kunde damit nichts zu tun hat. Dieser erhält eine Rechnung über alles mit 8% MWST, genauso wie dies auch für ein schweizerisches Bauunternehmen erfolgt.

„Dienstleistungen“, die die Schweiz als Lieferung betrachtet

Die Schweiz kennt – anders als die EU – die Eigenart, dass man das Einwirken auf einen Gegenstand als Lieferung und nicht als Dienstleistung betrachtet. Dazu gehören Montagen, Reparaturarbeiten vor Ort und auch Reinigungsarbeiten. Da hier oft keine Waren mitgebracht werden, kann der Zoll keine Steuer erheben. Bisher gilt hier – wie bei den Bauleistungen beschrieben – die Bezugsteuer mit dem hohen Freibetrag für Privatpersonen und einer wohl noch höheren Dunkelziffer, weil die entsprechenden Verpflichtungen bei Privatpersonen weithin unbekannt waren und die Behörden von Verstößen meist keine Kenntnis erhielten.

Neu besteht für das ausländische Unternehmen ab dem 01.01.2018 nunmehr eine Registrierungspflicht in der Schweiz, sobald der weltweite Umsatz über CHF 100.000 liegt und auch nur ein einziger noch so kleiner Auftrag in der Schweiz ausgeführt wird (also im Ergebnis ab dem ersten schweizer Franken Auftragswert).

„Echte“ Dienstleistungen nach dem Empfängerortprinzip

Dienstleistungen, die nicht auf einen Gegenstand einwirken, sondern mehr geistiger Natur sind, also zum Beispiel Werbung, Treuhand, Steuer- und Rechtsberatung, aber auch Informatikdienstleistungen, werden auch in der Schweiz als Dienstleistung betrachtet und unterstehen in der Regel dem sogenannten Empfängerortprinzip. Das bedeutet, dass die Dienstleistung als dort erbracht gilt, wo der Empfänger seinen Sitz hat. Der deutsche Steuerberater, der in Deutschland einen Schweizer Kunden vor einem deutschen Finanzamt oder Finanzgericht vertritt, hat also – sowohl aus Sicht der EU als auch aus Sicht der Schweiz – eine Leistung mit Leistungsort in der Schweiz erbracht.

Bisher bestand hierfür keine Registrierungspflicht in der Schweiz, und das wird in diesem Fall auch ab dem 01.01.2018 so bleiben. Weiterhin muss der Leistungsempfänger die schweizerische Mehrwertsteuer als sog. Bezugsteuer abführen, und zwar steuerpflichtige Unternehmen ab dem ersten Franken (aber meist bei vollem Vorsteuerabzug) und Privatpersonen (erst) über dem jährlichen Freibetrag von CHF 10.000 Auslandbezügen.

Sonderfall Telekommunikations- und elektronische Dienstleistungen

Bei den Dienstleistungen gilt allerdings: „Keine Regel ohne Ausnahme!“ Ausländische Unternehmen, die Telekommunikations- und elektronische Dienstleistungen an Privatpersonen und nicht steuerpflichtige Unternehmen in der Schweiz erbringen, müssen sich ab dem 01.01.2018 in der Schweiz registrieren und ihre Leistungen mit schweizer Mehrwertsteuer abrechnen. Darunter fallen etwa Software-downloads, Internetdienstleistungen und elektronische Publikationen. Bisher galt dies nur ab einem Jahresumsatz von CHF 100.000 mit schweizer Kunden. Damit führt die Schweiz hier dieselbe Regel ein, die in der EU schon seit längerer Zeit besteht.

Warenexport in die Schweiz

Für ausländische Unternehmen, die Waren in die Schweiz exportieren, ändert sich im Grundsatz nichts: Weiterhin sind die Waren korrekt beim Zoll anzumelden, der Zoll erhebt neben den Zollabgaben auch die Mehrwertsteuer als Einfuhrumsatzsteuer und stellt sie via Spediteur dem Empfänger in Rechnung, und der steuerpflichtige Empfänger kann ggf. diese Einfuhrumsatzsteuer als Vorsteuer geltend machen. Dies gilt jedenfalls im Großhandel zwischen Unternehmen, und im Handel mit Privatpersonen, sofern der Zoll die Mehrwertsteuer auch tatsächlich erhebt. Allerdings wird es hier bald eine gewichtige Ausnahme geben:

Sonderfall Kleinsendungen im Versandhandel

Als Vereinfachung verzichtet der Zoll nämlich auf die Erhebung der Einfuhrumsatzsteuer, wenn diese weniger als CHF 5 beträgt. Bei den heutigen Steuersätzen ist das bis zu einem Warenwert von CHF 62,50 (bei 8%) bzw. CHF 200 (bei 2.5%) der Fall. Statt der aufwendigen Zollveranlagung bekommt das Paket lediglich einen grünen Kleber „abgabefrei“. Auf dieser Grundlage ist in den letzten Jahren ein florierender Handel mit Kleinsendungen entstanden; es entwickelte sich sogar teilweise eine Praxis ausländischer Versandhändler, größere Bestellungen bewusst auf mehrere Pakete zu verteilen, die jeweils unterhalb der Grenze lagen und somit völlig steuerfrei importiert werden konnten. Auch diese Wettbewerbsverzerrung entfällt mit dem neuen Mehrwertsteuergesetz. Da sich der schweizer Gesetzgeber der notwendigen aufwendigen Umstellungsmaßnahmen bewusst ist, gilt diese Neuregelung allerdings erst ab 1. Januar 2019.

Ab dann müssen sich ausländische Unternehmen, die von der Einfuhrumsatzsteuer befreite Kleinsendungen über mindestens CHF 100.000 pro Jahr in die Schweiz liefern, zwingend in der Schweiz registrieren, die Waren in eigenem Namen importieren und gegenüber ihren Kunden mit Schweizer MWST in Rechnung stellen.

Bereits heute ist das allerdings auf freiwilliger Basis möglich, um Ihren schweizerischen Kunden den Umgang mit dem Zoll und die hohen Bearbeitungsgebühren der Postverzollung (die per Nachnahme vom Kunden erhoben werden) zu ersparen.

Fiskalvertretung in der Schweiz

Durch die oben beschriebenen Änderungen werden deutsche Unternehmen ab dem 01.01.2018 in deutlich mehr Fällen als bisher verpflichtet sein, sich in der Schweiz mehrwertsteuerlich registrieren zu lassen. Deutsche Unternehmen, die in der Schweiz keinen Wohn- oder Geschäftssitz haben, haben für die Erfüllung ihrer mehrwertsteuerlichen Verfahrenspflichten einen Steuervertreter (Fiskalvertreter) zu bestellen, der in der Schweiz seinen Wohn- oder Geschäftssitz hat. Zur Bestimmung des Geschäftssitzes eines Unternehmens ist in der Regel der statuarische Sitz des Unternehmens maßgeblich. Indes wird durch die Bestellung eines Steuervertreters für den deutschen Unternehmer oder das deutsche Unternehmen keine Betriebsstätte im Sinne des schweizerischen Mehrwertsteuergesetzes begründet (Art. 67 Abs. 3 MWSStG).

Diese Regel bezweckt die Sicherstellung einer professionellen Abwicklung der mehrwertsteuerlichen Verfahrenspflichten in der Schweiz und der Erleichterung der Kontaktaufnahme durch die schweizerischen Finanzbehörden mit dem Steuerpflichtigen. Eine Haftung des schweizerischen Steuervertreters für die Mehrwertsteuer des Vertretenen ergibt sich indes nicht.

Steuervertreter kann jede natürliche oder juristische Person mit Wohn- oder Geschäftssitz in der Schweiz sein. In der Praxis empfiehlt es sich aber, einen schweizerischen qualifizierten Berufsträger (Steuerberater werden in der Schweiz in der Regel als Treuhänder bezeichnet) oder eine entsprechende Berufsgesellschaft als Steuervertreter zu bestellen. Auch die Handelskammer Deutschland Schweiz erbringt entsprechende Dienstleistungen.

Kurzfristige MWST-Senkung ab 01.01.2018

Als Folge der in der Schweiz beabsichtigten, indes abgelehnten Rentenreform kommt es mit Wirkung zum 01. Januar 2018 kurzfristig zu einer Reduktion der bisherigen Mehrwertsteuersätze. Eine solche Umstellung ist für die Wirtschaft jeweils mit erheblichem Aufwand verbunden (Schätzungen in den Medien sprechen von rund CHF 200 Mio. pro Umstellung), aber leider unvermeidlich, da es ab 2018 keine Verfassungsgrundlage für die alten Sätze mehr gibt.



Es wird weiterhin drei MWST-Sätze geben, und auch die Zuteilung auf die drei Sätze bleibt größtenteils unverändert. Die alten und neuen Sätze sind wie folgt:

	bisher	ab 01.01.2018
Normalsatz	8,0 %	7,7 %
Reduzierter Satz	2,5 %	unverändert
Sondersatz Hotelliere	3,8 %	3,7 %

Wann kommen welche Sätze zur Anwendung?

Maßgeblich ist das Liefer- oder Leistungsdatum, hingegen spielt das Datum der Rechnungsstellung oder der Zahlung keine Rolle. Alle bis 31.12.2017 erbrachten Leistungen werden zu den alten Sätzen, alle ab 01.01.2018 erbrachten Leistungen zu den neuen Sätzen in Rechnung gestellt. Diese Zuordnung ist bei Barverkäufen oder einmaligen Lieferungen bzw. Leistungen unproblematisch. Es muss jedoch das Liefer- bzw. Leistungsdatum aus der Rechnung klar erkennbar sein. Für Dauerleistungen gelten gewisse Sonderregelungen, deren Darstellung jedoch den Rahmen dieses Beitrags sprengen würde.

Dieser Beitrag kann nur eine grobe Übersicht über die neuen Mehrwertsteuerregelungen in der Schweiz geben und eine detaillierte Beratung in Mehrwertsteuerfragen durch einen schweizer Steuerexperten im Einzelfall nicht ersetzen.

lic.rer.pol. Urs Fischer
Treuhand / MWST-Spezialist STS
Zugelassener Revisor RAB
artax Fide Consult AG
Gartenstrasse 95, Postfach, 4002 Basel
Telefon: +41 61 225 66 15
Telefax: +41 61 225 66 67
urs.fischer@artax.ch
www.artax.ch
independent member of Morison KSi
www.morisonksi.com

Dipl.-oec. Rainer Soboll CPA LL.M.
Partner Steuerberater Wirtschaftsprüfer Fachberater für
internationales Steuerrecht
RIEDLINGER Partnerschaftsgesellschaft mbB
Steuerberater Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer
Kartäuserstraße 61a, 79104 Freiburg
Telefon +49 (0)761 36877 74
Telefax +49 (0)761 36877 40
rainer.soboll@riedlinger-partner.de
www.riedlinger-partner.de
independent member of Morison KSi
www.morisonksi.com

73. Pressemitteilung des Bundesamts für Justiz: JAHRESABSCHLÜSSE FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2016: FRISTABLAUF FÜR DIE OFFENLEGUNG BEACHTEN

Bis zum Jahresende 2017 sind Jahresabschlüsse für das Geschäftsjahr 2016 fristgerecht in elektronischer Form beim Bundesanzeiger einzureichen. Kleinstunternehmen können die Bilanz hinterlegen. Bei der Offenlegung der Jahresabschlüsse für das Geschäftsjahr 2016 sind erstmals die Neuregelungen des Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetzes (BilRUG) zu beachten.

Etwa 1,2 Millionen Unternehmen in Deutschland sind neben der Aufstellung des Jahresabschlusses auch dazu verpflichtet, ihn im Bundesanzeiger zu veröffentlichen oder bei Kleinstunternehmen zumindest die Bilanz im Unternehmensregister zum Abruf zu hinterlegen. Denn die Informationen, die der Jahresabschluss enthält, sind nicht nur für interne unternehmerische Prozesse von Bedeutung. Auch für Geschäftspartner, Gläubiger und andere Interessierte stellt der Jahresabschluss eine wichtige Quelle dar, wenn es darum geht, einen Überblick über die wirtschaftlichen Verhältnisse eines Unternehmens zu erhalten.

Der Kreis der offenlegungspflichtigen Unternehmen besteht im Wesentlichen aus Kapitalgesellschaften, Personenhandelsgesellschaften ohne eine natürliche Person als persönlich haftenden Gesellschafter, Banken und Versicherungsunternehmen sowie Emittenten von Vermögensanlagen, Investmentvermögen und Kapitalverwaltungsgesellschaften. Auch Kleinstunternehmen, Gesellschaften, die aktuell keine Geschäftstätigkeit entfalten, sowie Gesellschaften in Insolvenz oder Liquidation sind offenlegungspflichtig. Welche Unterlagen offenzulegen sind, hängt grundsätzlich von der Größe des Unternehmens ab. Sonderregelungen gelten für bestimmte Unternehmensformen.

Das Bundesamt für Justiz nimmt die Aufgabe wahr, Ordnungsgeldverfahren gegen jene Unternehmen durchzuführen, die ihre Pflicht zur Offenlegung nicht oder nicht rechtzeitig erfüllen. Hierdurch hat sich die Offenlegungskultur in Deutschland mittlerweile deutlich verbessert. Kamen früher nur rund 10 Prozent der offenlegungspflichtigen Unternehmen ihrer Verpflichtung nach, legen heute über 90 Prozent der betroffenen Unternehmen ihre Jahresabschlüsse offen.

Diese Entwicklung begrüßt der Präsident des Bundesamts für Justiz, Heinz-Josef Fricke. Leider sei aber festzustellen, so Fricke, dass weiterhin eine beträchtliche Zahl von Unternehmen der gesetzlichen Pflicht, ihren Jahresabschluss offenzulegen, nicht oder erst verspätet nachkommt. „Ich sehe die Offenlegungsquote jedes Jahr mit einem lachenden und einem weinenden Auge. Das Bundesamt für Justiz musste im laufenden Jahr 2017 trotz der hohen Offenlegungsquote etwa 175.000 Ordnungsgeldverfahren einleiten.“

4/2017

www.stbk-suedbaden.de